

Hintergrundinformation im Hinblick auf die erwarteten Urteile des EuGH am 20.09.2022 bzgl. Vorratsdatenspeicherung – BRD/SpaceNet AG, C-793/19

Berlin, 15.09.2022

Am 20. September 2022 werden die Urteile des Europäischen Gerichtshof (EuGH) bzgl. der Vorratsdatenspeicherung (VDS) in Deutschland veröffentlicht. Zu erwarten steht, dass die deutschen Vorschriften als unvereinbar mit Unionsrecht beanstandet werden, da sie eine anlasslose, unterschiedslose und generelle Speicherpflicht festlegen. Zu dieser Auffassung gelangte im November 2021 auch der zuständige Generalanwalt Sánchez-Bordona. In der Regel folgt der Gerichtshof der Auffassung des Generalanwaltes. Dies dürfte auch in diesem Fall geschehen. Das zu Grunde liegende, maßgebliche EU-Recht hat sich seit 2002 nicht verändert. Es gebietet, dass die Speicherung von Verkehrsdaten nur die Ausnahme sein dürfe. Der EuGH spricht im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung nun seit längerem von seiner ständigen Rechtsprechung (Digital Rights Ireland, Tele2/Watson, Prokuratuur und La quadratur du Net et. alt.).

Gegenstand des Verfahrens bei dem EuGH sind die Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen BRD/SpaceNet AG, C-793/19 (u. BRD /Telekom Deutschland GmbH, C-794/19). Außerdem wurde auch ein Vorabentscheidungsersuchen aus Irland verhandelt, das aber eine andere Rechtsfrage betrifft, C-140/20. Die mündliche Verhandlung vor der großen Kammer des EuGH fand im September 2021 statt.

Die SpaceNet AG klagt mit Unterstützung des eco seit 2016 gegen die Vorratsdatenspeicherung. Zunächst hatte die SpaceNet AG einstweiligen Rechtsschutz und zugleich Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Letzteres lehnte den Eilantrag der SpaceNet AG überraschend ab, obwohl die deutschen Regelungen offensichtlich nicht mit den damals sehr aktuellen Vorgaben des EuGH-Urteil vom Dezember 2016 zu vereinbaren waren (Tele2 /Watson, C-203/15). Daraufhin erhob das Unternehmen Eilbeschwerde zum OVG NRW. Dieses Gericht teilte die Auffassung des Unternehmens und des Verbands. Auf Grund dieser Entscheidung wird die Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten seit Mitte 2017 letztlich gegenüber keinem Unternehmen vollzogen. In seinem Urteil vom April 2018 bzgl. der Klage folgte das VG Köln dem OVG NRW. Die SpaceNet AG stimmte dem Antrag



der Bundesrepublik Deutschland zu, den Rechtsstreit im Interesse einer höchststrichterlichen Klärung direkt beim Bundesverwaltungsgericht (Sprungrevision) fortzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht setzte das Verfahren im September 2019 aus und legte dem EuGH vor.

Einschätzung und Zusammenfassung

Der EuGH wird voraussichtlich die deutschen Regelungen für unvereinbar mit EU-Recht erklären. Zumindest ist zu erwarten, dass jedenfalls die Regelungen nach § 176 Abs. 2 (alt § 113 Abs. 2) TKG bzgl. Sprachkommunikationsdienste europarechtswidrig erklärt werden. Hinsichtlich IP-Adressen nach § 176 Abs. 3 (alt § 113 Abs. 3) TKG, dürfte die deutsche Regelung insoweit europarechtswidrig sein, sofern diese auch für Zwecke unterhalb schwerer Kriminalität abgerufen werden dürfen.

In den Schlussanträgen hatte der Generalanwalt Sánchez-Bordona dargelegt, dass die deutschen Regelungen nicht im Einklang mit Art. 15 Abs. 1 e-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) im Lichte der EU-Grundrechte auf Privatheit der Kommunikation, Schutz der personenbezogenen Daten und der Verhältnismäßigkeit stehen (konkret Art. 7, Art. 8 und Art. 52 EU-Grundrechte-Charta). Nach Art. 5 e-Privacy-RL gilt ein grundsätzliches Verbot der Speicherung der Verkehrsdaten für die Betreiber. Ausnahmen davon sind nur im Rahmen von Art. 15 Abs. 1 e-Privacy-RL möglich. Eine anlasslose und generelle Speicherung ließe von diesem Ausnahme-Charakter nichts übrig und könne nicht auf Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie gestützt werden.

Mehrere Richter äußerten in der mündlichen Verhandlung deutliche Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Regelungen mit dem EU-Recht, da die Vorratsdatenspeicherung anlasslos und allgemein sei, der Berufsgeheimnisträgerschutz unzureichend sei, Beratungsstellen ausgenommen werden können, nicht aber Ärzte, Anwälte, Psychotherapeuten, usw.. Auch könnten die im Vergleich zu anderen EU-Staaten vergleichsweise strikten Zugriffsbedingungen für Behörden in Deutschland nicht kompensieren, dass die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung das gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis verletzen.

Das Interesse der Mitgliedstaaten an dem Verfahren vor dem EuGH sehr groß. Auf Antrag einiger Mitgliedsstaaten wurde der Fall vor der großen Kammer des EuGH verhandelt. Insgesamt traten 12 Mitgliedsstaaten dem Verfahren bei. Diese stellten sich in der mündlichen Verhandlung, vereinzelt auch vehement, auf den Standpunkt, dass die Mitgliedsländer nur mit der anlasslosen und generellen Vorratsdatenspeicherung schwere Kriminalität bekämpfen können. Nach Auffassung der Mitgliedsstaaten seien die



bisherigen Vorgaben des EuGH zur Bekämpfung schwerer Kriminalität impraktikabel und ineffizient. Auch Quick Freeze plus sei keine Alternative. Dass schwere Kriminalität nur mit der allgemeinen und generellen Vorratsdatenspeicherung wirksam bekämpft werden könne, vertrat überraschenderweise auch der Europäische Datenschutzbeauftragte. Dessen Vertreter konnte dem Gericht auf Nachfrage indes nicht erklären, wie sein Petitemum mit dem geltenden EU-Recht vereinbar sei.

Nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich, ist, dass der EuGH eine weitere Kategorie für eine zeitliche begrenzte, situationsbezogene Speicherung für die öffentliche Ordnung (Sicherheit) schafft, ähnlich wie im La Quadratur du Net-Urteil vom 06.10.2020, C-511/18 et alt.. Dies wurde seitens der EU-Kommission in der mündlichen Verhandlung angeregt. Mehrere Richter äußerten darauf, dass der Gerichtshof nicht Ersatzgesetzgeber für die Vorratsdatenspeicherung sei, wenn der Rat der EU (Mitgliedsstaaten) und das Europäische Parlament sich nicht einigen wollen oder können. Auf Nachfragen zweier Richter gaben EU-Kommission und einige Mitgliedsstaaten an, dass die nationalen Gesetzgeber tätig werden müssten, um Regelungen für eine situative Speicherung, wie vom EuGH als vereinbar angesehenen akuten Bedrohungen der nationalen Sicherheit, zu schaffen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens und der Entscheidung des EuGH könnte die Bundesregierung politisch handeln und eine Gesetzesinitiative zur Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung auf den Weg bringen. Dies wäre ein starkes Signal und klares Bekenntnis für vertrauenswürdige Kommunikation und gäbe den Unternehmen die dringend benötigte Planungs- und Rechtsicherheit. Der Bundesjustizminister hat sich in diesem Sinne am 12.01.2022 vor dem Bundestag geäußert.

Mögliche Verfahrensausgänge

Der EuGH entscheidet durch Urteil über die ihm vorgelegte Rechtsfrage. Danach ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wieder fortzusetzen. Das nationale Gericht hat unter Beachtung des Urteils des EuGH seine eigene Entscheidung zu treffen.

Sieg SpaceNet AG/eco

Der EuGH erklärt die deutschen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung vollumfänglich für unvereinbar mit der e-Privacy-Richtlinie im Lichte der EU-Grundrechte-Charta, konkret Art. 15 Abs. 1 e-Privacy-RL i. V. m. Art. 7, 8, 15, 16 und 52 der Charta. Das Bundesverwaltungsgericht als vorlegendes Gericht muss dann unter Beachtung des Urteils eine eigene Entscheidung zu treffen. Das BVerwG müsste feststellen, dass die deutschen Regeln zur Vorratsdatenspeicherung gegen das EU-Recht verstoßen und nicht anwend-



bar sind. Unmittelbar würde sich diese Entscheidung zunächst nur auf das Verhältnis zwischen SpaceNet und der Bundesnetzagentur auswirken. Mittelbar müsste der Gesetzgeber ein Gesetz zur Aufhebung der Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung auf den Weg bringen.

Niederlage SpaceNet AG/eco

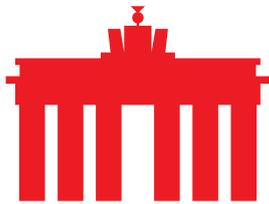
Der EuGH stellt fest, die deutschen Regelungen entsprächen umfassend dem Unionsrecht. Unter Beachtung dieses Richterspruchs müsste das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls ein eigenes Urteil erlassen, wonach das Urteil des VG Köln vom 20.04.2018 aufgehoben würde. Der OVG-Beschluss (einstweiliges Verfahren) würde wirkungslos. Die Bundesnetzagentur wäre dann befugt, die Vorratsdatenspeicherung und die entsprechenden Speicherpflichten auf Grund des TKG gegenüber allen gesetzlich verpflichteten Unternehmen, auch mit Zwangs- und Bußgeldern durchzusetzen.

Teilweise Niederlage SpaceNet AG/eco

Der EuGH behält seine Rechtsprechung vom Oktober 2020 (La quadratur du Net et. alt) bei und erachtet die anlasslose und generelle Speicherung von Absender-IP-Adressen für zulässig (ähnlich § 176 Absatz 3 TKG), erklärt aber die darüber hinausgehende anlasslose und uneingeschränkte Speicherung anderer Verkehrsdaten für unzulässig. Zu Lasten der SpaceNet AG würde dann durch das BVerwG auch das Urteil des VG Köln vom 20.04.2018 teilweise aufgehoben. Der OVG-Beschluss (einstweiliges Verfahren) würde wirkungslos. Die Bundesnetzagentur dürfte die Speicherpflicht bzgl. Absender-IP-Adressen auf Grund des TKG gegenüber diesem Unternehmen durchsetzen.

Das BVerwG müsste hinsichtlich anderer Verkehrsdaten (bspw. Telefonnummern, Mobilfunknummer, Sim-Karten-Nummern (IMSI), Handygeräte-Nummern (IMEI) und Standortdaten feststellen, dass die Speicherpflicht nicht im Einklang mit Unionsrecht steht und für unanwendbar erklären. Diese Entscheidung ist von Bedeutung für alle Unternehmen, welche entsprechenden Dienste anbieten, siehe u. a. Parallelverfahren C-794/19 Telekom Deutschland GmbH. Die Unternehmen müssten dann die Speicherpflicht nicht umsetzen.

Über eco: Mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.